

Zeitschrift:	Schweizerische Gehörlosen-Zeitung
Herausgeber:	Schweizerischer Verband für Taubstummen- und Gehörlosenhilfe
Band:	62 (1968)
Heft:	7
Rubrik:	Was jedermann von der Invalidenversicherung wissen sollte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

In den nahen, dunklen Tannen spielen täglich Eichhörnchen miteinander. Unglaublich flink springen und hüpfen sie von Ast zu Ast. — Wenn es am Abend zu dunkeln beginnt, kommen fünf bis sechs Rehe nahe ans Haus heran. Die Oberschwester füttert sie mit altem Brot. Die Rehe haben es in diesem strengen Winter schlimm gehabt. Wo konnten sie noch Futter finden, wenn überall meterhohe Schneemassen lagen? Darum haben sie ihre Scheu und Angst vor den Menschen verloren.

Trotzdem es immer wieder neues Schneegestöber gibt, merken wir, dass es dem Frühling entgegengeht. Jemand hat mir aus dem Unterland eine mit Moos ausgepolsterte Schale geschickt. Darin blühen Schneeglöcklein, gelbe Krokusse und zarte, blaue Zilla. Die liebe Spenderin hat den Frühling in mein Krankenzimmer hineingezaubert. Sogar der gestrenge Chefarzt hatte bei der heutigen Krankenvisite seine Freude daran.

Ich könnte noch viel erzählen. Ich hoffe aber, bald einmal, auf alle Fälle im Sommer, bei Euch zu sein. Zu lange möchte ich doch nicht hier oben bleiben, sonst würde ich noch zu sehr verwöhnt. — Ich danke Euch allen nochmals für die lieben Karten, Briefe und guten Wünsche. Ihr habt mir damit wirklich viel Freude gemacht. Nehmt es mir bitte nicht übel, wenn ich von hier aus von jetzt an nicht mehr jedem einzeln dafür danke. Ich denke oft an Euch und vergesse Euch nicht. Ich hoffe, es gehe Euch allen gut. Ein jedes von Euch wird ein mehr oder weniger schweres Sorgenbündeli zu tragen haben, wie die meisten Menschen. Möge uns dazu die nötige Kraft geschenkt werden. Und mögen wir alle gewiss sein dürfen, dass eine höhere Macht unser Leben so lenkt, wie es für uns heilsam und am besten ist. Ich wünsche Euch allen gesegnete Osterzeit und grüsse Euch in liebem Gedenken

Eure Leni Walther

Was jedermann von der Invalidenversicherung wissen sollte

(Siehe auch Nr. 6 der «GZ»)

Die Leistungen der IV

Anspruch auf Leistungen der IV besteht von der Geburt an bis zum 62. Altersjahr bei Frauen und bis zum 65. Altersjahr bei Männern. Die Leistungen sind verschiedener Art, wie folgende Übersicht zeigt.

a) Medizinische Massnahmen

Die IV übernimmt die Behandlungskosten aller Geburtsgebrechen bis zur Volljährigkeit und die Behandlungskosten, wenn eine Krankheit oder ein Unfall Folgen hinterlassen hat, welche die Erwerbsfähigkeit dauernd herabsetzen.

Bezahlten werden z. B. eine Staroperation, Operation von Mittelohrschwerhörigkeit bei guter Innerohrfunktion, Hüftversteifung bei einer Verknorpelung des Gelenkes, Operation bei schwerem Schielen, Behandlung von schweren Lähmungen nach Unfällen oder Krankheiten.

Nicht bezahlt werden die Behandlung allgemeiner Krankheiten, die Behandlung des Astmas, einer chronischen Mittelohreiterung, periodische Badekuren usw.

b) Berufliche Eingliederungsmassnahmen

Für ein hörrestiges Kind bezahlt die IV zum Beispiel: 1. Untersuchung in der Ohrenklinik. 2. Frühberatung der Eltern durch die pädaudiologische Stelle bis zum Schuleintritt (volle Kosten inkl. Reisespesen). 3. Hörgerät samt Anpassung. 4. Vorbereitung auf die Sonderschule (Kinderergarten), täglich 10 Franken. 5. Sonderschulung während 8 bis 10 Jahren. 6. Einzelbehandlung (Hör-, Ablese- und Artikulationsunterricht) während der ganzen Schulzeit. 7. Medizinische Kontrollen während der ganzen Schulzeit. 8. Berufsberatung

und Lehrstellenvermittlung. 9. Gewerbeschulkosten. 10. Entstehen während der Lehrzeit besondere Kosten, werden sie von der IV voll bezahlt. 11. Beiträge an Fürsorgestellen und Weiterbildungskurse.

c) Umschulung

1. Beispiel: Ein 34jähriger Traktorführer hat einen schweren Unfall. Nach dem Unfall sind seine Beine dauernd gelähmt. Die IV bewilligt nach der speziellen Berufsberatung eine Umschulung von einem Jahr in der Eingliederungsstätte Brunau. Der Mann wird dort zum Lochkartenspezialisten umgeschult. Die IV übernimmt sämtliche Kosten, und der Mann erhält von ihr auch ein Taggeld. Nach erfolgter Umschulung wird die Regionalstelle eine passende Stelle suchen und dem Mann ein Auto kaufen, damit er an seinen Arbeitsplatz fahren kann.

2. Beispiel: Ein 36jähriger Maurer hat eine schwere Wirbelsäulenkrankheit. Er darf nicht schwere Lasten heben. Die IV bewilligt und bezahlt die Umschulung zum Verkäufer.

3. Beispiel: Ein 22jähriger Verkäufer kann wegen einer schweren Krankheit nicht mehr den ganzen Tag stehen. Die IV bewilligt und bezahlt die Umschulung zum Buchhalter.

4. Beispiel: Eine 45jährige Telefonistin verliert nach einer Kehlkopfoperation die Stimme. Sie kann nicht mehr telefonieren. Die IV bewilligt und bezahlt die Umschulung zu einer Fakturistin.

d) Anschaffung von Hilfsmitteln, die für die Erwerbstätigkeit notwendig sind

Beispiele:

Eine Hausfrau wird nach und nach schwerhörig. Die IV bewilligt und bezahlt ihr ein Hinterohr-Hörgerät.

Ein Arbeiter hat dauernd Rückenschmerzen. Die IV bewilligt und bezahlt ihm zwei Stützkorsette.

Ein Fabrikbesitzer ist nach einem Unfall dauernd gelähmt. Er kann die Beine und die Hände nicht mehr bewegen. Die IV bewilligt und bezahlt die Anschaffung eines speziellen, elektrisch betriebenen Fahrradstuhls, damit der Mann wieder wie vorher seinen Betrieb kontrollieren kann. (Kosten: 8000 Franken.)

Einem Blinden bewilligt und bezahlt die IV die Anschaffung eines Blindenführhundes und einer Blinden-Schreibmaschine.

Eine Frau hat eine schwere Fussverstümmelung. Die IV bewilligt und bezahlt die Anschaffung von 2 Paar Mass-Schuhen. (Kosten: 960 Franken.)

e) Kapitalhilfe

1. Beispiel: Ein Mann war bisher als Arbeiter tätig. Wegen eines schweren Rückenleidens kann er nicht mehr in die Fabrik gehen. Die IV bewilligt ihm ein grösseres Darlehen, damit er einen Kiosk übernehmen kann.

2. Beispiel: Ein gelernter Schreiner darf wegen einer schweren Krankheit seinen Beruf nicht mehr ausüben. Jede körperliche Arbeit ist ihm unmöglich. Die IV bewilligt ihm ein Darlehen, damit er mit seiner Frau zusammen eine Pension eröffnen kann.

f) Invalidenrenten

Die IV zahlt nur Invalidenrenten aus, wenn der Versicherte nicht in das Erwerbsleben eingegliedert werden kann. Ist jemand nur vorübergehend oder ganz wenig erwerbsunfähig, bekommt er keine Invalidenrente. Er muss mindestens während 300 Tagen durchschnittlich zur Hälfte erwerbsunfähig gewesen sein und weiterhin mindestens zur Hälfte erwerbsunfähig bleiben. Ist die Erwerbstätigkeit um die Hälfte vermindert, wird eine halbe Invalidenrente ausbezahlt. Ist die Erwerbsfähigkeit um mindestens zwei Drittel vermindert, erhält der Versicherte die volle Invalidenrente.

Invalidenrenten werden erst nach dem vollendeten 18. Altersjahr bezahlt. Wird ein Rentenbezüger wieder arbeits- oder erwerbsfähig, bekommt er natürlich keine Rente mehr. Wenn er das AHV-Alter erreicht, wird die Invalidenrente in eine Altersrente umgewandelt. – Rentenberechtigte Ehemänner haben auch Anspruch auf eine Zusatzrente für die Ehefrau und für Kinder.

g) Hilflosenentschädigung

Es gibt invalide, die wegen ihres Gebrechens dauernd eine Hilfe nötig haben. Sie können sich z. B. nicht selber ankleiden, können nicht allein essen usw. Für solche Versicherte wird eine Hilflosenentschädigung ausbezahlt. Sie kann 47 bis 138 Franken pro Monat betragen.

Wo und wann anmelden?

Anmeldungen sind an das Sekretariat der

kantonalen IV-Kommission zu richten. Es kommt nicht selten vor, dass von der IV die Übernahme der Kosten für eine Eingliederungsmassnahme schulischer und beruflicher Art erst verlangt wird, wenn diese bereits begonnen hat oder gar schon beendet ist. In einem solchen Falle übernimmt die IV die Kosten nachträglich nicht mehr. Die Anmeldung soll vor der Durchführung erfolgen, nicht erst nachher.

Unberechtigte Kritik an der IV

Schon oft haben Gehörlose reklamiert: Warum bekomme ich nichts von der Invalidenversicherung? – Diese Kritik ist unberechtigt. Auch der Gehörlose ist im Invaliditätsfall anspruchsberechtigt. Es wird ihm dann genau gleich geholfen wie einem erwerbs- und arbeitsunfähig gewordenen Hörenden.

Ro.

Lehrer in Uniform

Unsere SBB besitzen einen besonderen Schulreferenten-Dienst. Rund 50 Zugführer, Lokomotivführer, Stations- und Werkstattbeamte haben freiwillig die Aufgabe übernommen, in den Schulen Vorträge über den Bahnverkehr zu halten. Sie wollen die Lehrer im Heimatkunde- und Geographieunterricht unterstützen. Sie erzählen den Schülern z. B. vom Bahnbetrieb auf der Gotthardlinie. Ein anderes Thema heisst: «Ein Schnellzug fährt ab» oder «Von der ersten Stephenson-Lokomotive zur heutigen Hochleistungslokomotive» usw. Einer dieser Lehrer in Uniform, Herr Hanselmann, erzählte einem Zeitungsreporter, das sei sein schönstes Hobby. Denn dieser «Beruf» ist wirklich ein Hobby, eine Freizeitbeschäftigung. Herr Hanselmann opfert dafür seine Freizeit. Er erlebt dabei viel Freude. Denn die Schüler sind vom Lehrer in Uniform meistens sehr begeistert. Sie dürfen ihn alles fragen, was

sie wissen möchten. Oft erhält er nachher von den Schülern noch nette Brieflein. Eine Schülerin schrieb ihm einmal: «Hoffentlich kommen Sie bald wieder, es war schaurig interessant». —

Es war die dankbarste Lektion

Der Zeitungsreporter fragte Herrn Hanselmann, ob er einmal etwas Besonderes erlebt habe als Schulreferent. Herr Hanselmann antwortete: «Gerade etwas Weltbewegendes nicht. Aber einmal musste ich vor einer Taubstummenvereinigung sprechen. Natürlich musste ich zuerst lernen, wie die Wörter zu bilden sind, damit die Taubstummen wenigstens ein klein wenig vom Vortrag verstanden. Als ich dann vor ihnen stand und sie so eifrig mitmachten, fühlte ich grosse Freude. Diese Menschen brauchten mich wirklich. Es war die dankbarste Lektion (Schulstunde), die ich je gehabt habe.»

Aufgeschnappt von Ro.